

Nr. 70

Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates

vom 25. Mai 2009 (Stand 1. Juli 2009)

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 87 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. April 2009²,

beschliesst:

§ 1 *Grundentschädigung und Sitzungsgelder für die Teilnahme an Rats- und sonstigen Sitzungen*

¹ Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten eine jährliche Grundentschädigung von 6000 Franken. Sie wird jährlich an die lineare Entwicklung der Löhne des Staatspersonals angepasst.

² Für die Teilnahme an den Ratssitzungen sowie an den Sitzungen der Geschäftsleitung, des Büros, der Kommissionen und der Fraktionen wird den Ratsmitgliedern ein Sitzungsgeld von 150 Franken pro Halbtage ausgerichtet. Die Teilnahme an einer zusätzlichen Abendsitzung wird mit 75 Franken entschädigt.

§ 2 *Zulagen für Rats-, Fraktions- und Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten*

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrates erhält eine Grundentschädigung von 12 000 Franken.

² Die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen erhalten eine Grundentschädigung von 9000 Franken.

¹ SRL Nr. [30](#)

² KR 2009 882

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

³ Die Präsidentinnen und Präsidenten der ständigen Kommissionen mit Ausnahme der Redaktionskommission erhalten eine Grundentschädigung von 8000 Franken, der Präsident oder die Präsidentin der Redaktionskommission eine solche von 7000 Franken.

⁴ Die Präsidentinnen und Präsidenten von Spezialkommissionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld pro Sitzungshalbtag.

§ 3 *Reisespesenvergütung*

¹ Die Ratsmitglieder erhalten pro Sitzungstag eine Reisespesenvergütung von 65 Rappen pro Kilometer für die Fahrt vom Wohnort nach Luzern und zurück, unabhängig davon, wo die Sitzung stattfindet. Massgebend für die Kilometerberechnung ist der amtliche Distanzanzeiger.

² Die Reisespesenvergütung beträgt mindestens 25 Franken pro Sitzungstag.

§ 4 *Fraktionsentschädigung*

¹ Jede Fraktion erhält jährlich einen Grundbeitrag von 15 000 Franken sowie einen Zusatzbeitrag von 1000 Franken pro Mitglied. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Beitrag von 1000 Franken.

§ 5 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Der Grossratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates vom 19. Januar 2004³ wird aufgehoben.

§ 6 *Inkrafttreten*

¹ Der Kantonsratsbeschluss tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

³ G 2004 24 (SRL Nr. 70)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	25.05.2009	01.07.2009	Erstfassung	K 2009 1475 G 2009 175

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
25.05.2009	01.07.2009	Erlass	Erstfassung	K 2009 1475 G 2009 175